

## Ortsrecht - Die Satzungen der Stadt Hamm

### Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hamm -Sondernutzungssatzung -

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 die folgende Satzung, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.06.2022, beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),

§§ 18, 19, 19 a und 20 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/ SGV. NRW. 91),

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286),

§§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV NRW. 610)

- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen in Hamm.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten städtischen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fußgängerzonen sowie nicht gewidmete aber für den öffentlichen Verkehr nutzbare städtische Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW ist die jedermann gestattete Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Sondernutzungen liegen vor bei der Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird und ein Fall des Straßenanliegergebrauchs (§ 14 a StrWG NRW) nicht vorliegt.
- (3) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch Benutzung des Straßenraumes im Sinne des § 2 Abs. 2 a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Straßenflächen  
b) oberhalb der übrigen Straßenflächen bis zu einer Höhe von 2,50 m.  
Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Straßenflächen.
- (4) Als Sondernutzung wird insbesondere angesehen,
  - a) das Aufstellen von Verkaufswagen und –ständen, E-Ladesäulen sowie von Warenauslagen,
  - b) das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten,
  - c) das Einrichten einer Baustelle, die Lagerung von Baustoffen,
  - d) das Aufstellen von Masten, Bauzäunen, Bau-/Fassadengerüsten und Baustellenzubehör,
  - e) das Aufstellen oder Anbringen von Plakattafeln und Werbebannern,
  - f) das Anbringen von Werbeanlagen, Vor- und Schutzdächern, Markisen, das Aufstellen von Fahrradständern, Blumenkübeln und ähnlichem Straßenmobiliar,
  - g) das Aufstellen von Bühnen, Tribünen, Rednerpulten, Informationsständen und ähnlichem Veranstaltungszubehör,
  - h) das Verteilen von Flugblättern und das Ansprechen von Personen zu gewerblichen Zwecken sowie der gleichzeitige Einsatz von mehr als einem wandelnden Plakatträger in demselben Stadtbezirk,
  - i) das Anlegen neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu einer Kreisstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage,
  - j) das Anbieten von Waren und Leistungen auf oder an der Straße aus einem Fahrzeug,
  - k) das Durchführen von Promotionaktionen.- l) Großraum- und Schwertransporte mit mehr als 40 t zulässigem Gesamtgewicht
- m) das Anbieten von Sharing Angeboten wie E-Scootern, Leihfahrrädern oder Carsharing

#### § 3 Erlaubnisbedürftige und nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Sondernutzung im Sinne des § 2 der Erlaubnis der Stadt Hamm.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt, sofern nicht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht:
  - a) das Aufstellen und Anbringen von Plakaten und Werbebannern,
  - b) das Aufstellen von Kleider- und Schuhcontainern von gewerblichen Aufstellern,
  - c) das Aufstellen von Bühnen, Tribünen, Rednerpulten, Informationsständen und ähnlichem Veranstaltungszubehör zu gewerblichen Zwecken,
  - d) das Verteilen von Flugblättern und das Ansprechen von Personen zu gewerblichen Zwecken sowie der gleichzeitige Einsatz von mehr als zwei wandelnden Plakatträger in demselben Stadtbezirk,
  - e) das Abstellen von Anhängern, die bau- und konstruktionsbedingt ausschließlich zum Zwecke der Werbung und nicht zur üblichen Teilnahme am Verkehr benutzt werden oder Anhänger mit Werbung die nicht an der Stelle der Leistung oder Firmensitz abgestellt sind,
  - f) die Durchführung von Veranstaltungen i. S. des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (Spezialmärkte wie Trödelmärkte, Flohmärkte u. ä.),
  - g) das Aufstellen von Schaukästen.
  - h) das Anbringen von Werbeanlagen, unter Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes.  
Ausgenommen sind Werbeanlagen die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit der Stadt Hamm erstellt wurden.
- (3) Ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 2 ist regelmäßig unter anderem dann gegeben, wenn die Sondernutzung.

- a) ganz überwiegend und unmittelbar Zwecken dient, die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt werden,
  - b) der Wahrnehmung gesetzlich geregelter politischer Mitwirkungsrechte dient,
  - c) die Sicherstellung und dem Ausbau überörtlicher Funktionen der Stadt Hamm förderlich ist.
- (4) Ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 2 liegt auch vor
- a) bei Plakatierung für im Gebiet der Stadt Hamm stattfindende Zirkusgastspiele bis zu einer Höchstzahl von 200 Plakaten und einer Dauer von höchstens 4 Wochen.
  - b) für die Fußgängerzone im Bereich der Weststraße und der Bahnhofstraße bei Aufstellung von Ständen gemäß den Anlagen 1 - 4, deren Warenangebot ausschließlich Getränke, frisches Obst, frisches Gemüse und Blumen sowie daraus hergestellte Produkte und deren Veredelungsprodukte umfassen darf, sofern dieses Warenangebot nicht durch den in unmittelbarer Nähe ansässigen Einzelhandel abgedeckt ist. Unmittelbare Nähe im Sinne dieser Vorschrift ist ein Umkreis von 100 Metern.

Die Gestaltung der Stände ist mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der städtebaulichen Aspekte abzustimmen. Eine dauerhaft feste Verankerung mit dem Untergrund ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Der Erlaubnisantrag ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der Benutzung schriftlich mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hamm zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.
- (2) Ist mit einer Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Stadt Hamm ist berechtigt, die Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen, deren Höhe sich nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Beseitigung eines Schadens oder einer Verunreinigung richtet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedingungen und Auflagen nicht ausreichen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz der Straße zu gewährleisten.
- Die Benutzung des Straßenraumes ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften (z. B. Gewerbeordnung, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hamm, §§ 29, 45, 46 der Straßenverkehrs-Ordnung) erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

#### **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Folgende Tatbestände bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte, Sonnenschutzdächer usw.,
  - b) bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Werbeanlagen, wenn diese im Bereich von Geh- und Radwegen in einer Höhe von über 2,50 m angebracht wurden,
  - c) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne Beeinträchtigung der Straßendecke und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, sofern sie innerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 1,00 m, bei sonstigen Straßen nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m Gehwegbreite verbleibt,
  - d) Dekorationen, Rednerpulte, Altäre und ähnliche Gegenstände aus Anlass von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, die ohne Beeinträchtigung der Straßendecke und ohne feste Verbindung mit dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
  - e) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, wie Beleuchtungskörper, Schaltkästen, Wartehallen ohne Werbung, Schutzdächer, Briefkästen, Abfallbehälter und ähnliche Einrichtungen,
  - f) Straßenmusik, die im Umherziehen und ohne Benutzung einer Verstärkeranlage ausgeübt wird.
  - g) Straßenmöbel und ähnliche Einrichtungen, die auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Hamm zur einheitlichen Gestaltung von Werbeanlagen und mit schriftlicher Genehmigung der Straßenbaubehörde aufgestellt wurden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Aufstellen oder Anbringen von Plakattafeln und Werbebannern (§ 3 Abs. 2 Buchst. a). Ferner gilt Absatz 1 nicht für das Anbringen von Plakaten jeder Größe an Hauswänden, Bauzäunen, Verteilerkästen, Lichtzeichenanlagen, Masten usw.

#### **§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 6 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der Schutz der Straße dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### **§ 8 Wochenmärkte**

Für Wochenmärkte gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie die ortsrechtlichen Markt- und Gebührenordnungen.

#### **§ 9 Sharing Angebote**

Sharing Angebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten Bereich der Stadt Hamm beziehen.

#### **§ 10 Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche. Angefangene Quadratmeter werden als volle Quadratmeter berechnet.
- (3) Die Gebühren werden für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche anteilmäßig für die genehmigte Dauer der Erlaubnis erhoben. Liegt ab Nutzungsbeginn eine erforderliche Erlaubnis nicht vor, kann gemäß der Gebührenordnung

zur Sondernutzungssatzung eine erhöhte Gebühr erhoben werden. Die Dauer der unerlaubten Sondernutzungen kann geschätzt werden.

(4) In Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis nur für einzelne Tage beantragt wird und der Gebühr als Zeiteinheit ein Monat zugrunde liegt, beträgt die Tagesgebühr 1/30 der Monatsgebühr.  
Es wird in jedem Fall die Mindestgebühr nach der Gebührenordnung erhoben.

(5) Das Recht der Stadt Hamm, als Träger der Straßenbaulast nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW oder § 8 Abs. 2 FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird weder durch die Erlaubnisfreiheit nach § 6 noch durch die Gebührenbefreiung nach § 13 berührt. Im Falle des § 6 ist der Veranlasser Kostenersatzpflichtig.

#### **§ 11 Gebührenschuldner**

- a) wer eine Erlaubnis selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie sein Rechtsnachfolger,
  - b) derjenige, zu dessen Gunsten eine Sondernutzung ausgeübt oder eine Erlaubnis erteilt wird,
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Bei unbefugter Sondernutzung werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, kostenpflichtige Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7 a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

#### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Wird auf eine Erlaubnis verzichtet und dies der Stadt Hamm vor Beginn der Sondernutzung angezeigt, wird nur die Mindestgebühr festgesetzt.

(2) Wird eine genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben oder flächenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Hamm eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 14 Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für,

a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft; eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung Gebühren Dritten auferlegen können,

b) Sondernutzungen, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen,

c) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,

d) Anlagen aus Anlass der Weihnachtsbeleuchtung,

e) das Anlegen neuer oder die wesentlichen Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu einer Kreisstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 nicht aus.

#### **§ 15 Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt, wer entgegen § 3 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

#### **§ 16 Beseitigungspflicht**

(1) Wer entgegen dem Verbot des § 3 (2) a Plakatanschläge aufstellt, anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder Hallenvermieter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hamm - Sondernutzungssatzung - vom 15.01.1993 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 21.06.2022 beschlossene 3. Änderungssatzung vom 01.09.2022 zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hamm - Sondernutzungssatzung - vom 28.03.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 22.08.2022 - Der Oberbürgermeister - gez. Herter

Veröffentlicht im Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 198, vom 26.08.2022

**Gebührenordnung zu § 10 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hamm – Sondernutzungssatzung – vom 28.03.2007:**

Die Sondernutzungsgebühren werden je nach Ort der Sondernutzung in unterschiedlicher Höhe erhoben.

**Zone 1** umfasst folgende Straßen und Plätze im Kernbereich:

Oststraße, Marktplatz, Weststraße, Rödinghauser Straße, Westenwall, Westring, Westentor, Am Stadtbad, Luisenstraße, Bahnhofstraße, Willy-Brandt-Platz, Neue Bahnhofstraße, Antonistraße, Widumstraße, Südstraße, Martin-Luther-Straße, Martin-Luther-Platz, Museumsstraße, Stadthausstraße, Gutenbergstraße, Platz der deutschen Einheit, Kurze Straße, Nassauerstraße

**Zone 2** umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Hamm.

Pro Sondernutzung wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 40,00 € erhoben.

Darüber hinaus bemessen sich die Sondernutzungsgebühren nach der folgenden Tarifübersicht:

Tarif-Nr.	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebührensatz	
			Zone 1	Zone 2
	Mindestgebührensatz		40,00 €	40,00 €
1.	Anbieten von Waren und Leistungen	Gebühr je		
1.1	Verkaufswagen und -stände sowie Warenauslagen aller Art, soweit sie nicht unter Tarif-Nr. 1.2 fallen, a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen  b) Warenauslagen und Verkaufsstände für Obst, Gemüse und Blumen nach § 3 Abs. 3  c) Verkaufsstände für Getränke	qm u. Monat	12,50 €	6,90 €
		qm u. Monat	8,50 €	4,60 €
		qm u. Monat	20,00 €	15,00 €
1.2	Weihnachtsmarkt und Verkauf von Weihnachtsbäumen	qm u. Monat	6,50 €	4,00 €
1.3	Tische und Sitzgelegenheiten incl. Deko (z. B. Außengastronomie)	qm u. Monat	2,50 €	1,50 €
2.	Werbung			
2.1	Auslage- und Schaukästen, Werbeanlagen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die in den Gehweg hineinragen	Lfd. m Grundlinie und >= 0,50 m / Monat	10,00 €	10,00 €
2.2	Vitrinen und Schaukästen auf Verkehrsflächen	qm u. Monat	10,00 €	10,00 €
2.3	Schilder u. Tafeln einschl. Pfosten			
	DIN A 0	Plakat u. Tag	1,50 €	1,50 €
	DIN A 1 und kleiner	Plakat u. Tag	0,95 €	0,95 €
2.4	Kundenstopper, Werbeschilder, etc.	Stück u. Monat	15,00 €	15,00 €
2.5	Werbepanner			
2.5.1	Werbepanner für kommerzielle Zwecke	Stück u. Aktion	150,00 €	150,00 €
2.5.2	Werbepanner - ohne kommerziellen Hintergrund	Stück und Aktion	0,00 €	0,00 €
3.	Volksfeste wie Kirmessen und ähnliche Veranstaltungen			
3.1	Fahr-, Schau- u. Verkaufsgeschäfte, Tanz- und Bierzelte sowie andere volksfestübliche Einrichtungen	qm u. Monat	6,00 €	3,50 €
3.2	Toilettenwagen	qm u. Monat	0,00 €	0,00 €
4	Anlagen und Einrichtungen			
4.1	Tribünen, Bühnen, Rednerpulte	qm u. Monat	8,00 €	4,00 €
5.	Sonstige Sondernutzungen			
5.1.	Baustelleneinrichtungen wie Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Gerüste, Lagerplätze u. sonstiges	qm u. Monat	7,00 €	4,00 €
5.1.1	Containerabsetzmulden	qm u. Monat	7,00 €	4,00 €
5.1.1.1	Containerabsetzmulden	Jahres-genehmigung für Container-betriebe	1.500,00 €	1.500,00 €

Tarif-Nr.	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebührensatz	
			Zone 1	Zone 2
5.2	Kommerzielle Werbeaktionen (Werbung zu kommerziellen Zwecken oder in Zusammenarbeit mit kommerziellen Unternehmen)			
5.2.1	Kommerzielle Handzettelverteilung	pro Aktion und Tag	150,00 €	150,00 €
5.2.2	Kommerzielle Werbeaktionen (Fläche bis 20 m²)	pro Aktion und Tag	150,00 €	150,00 €
5.2.3	Kommerzielle Werbeaktionen (Fläche über 20 m²)	pro Aktion und Tag	300,00 €	300,00 €
5.3	Kraftfahrzeuge sowie Wohnwagen und sonstige, nicht zur Personenbeförderung dienende Fahrzeuge, die länger als 24 Stunden abgestellt werden und nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind.	Fahrzeug und angefangener Monat	200,00 €	200,00 €
5.4	Einsatz von großen Fahrzeugen/Maschinen			
5.4.1	Aufstellung eines Autokrans	Stück u. Tag	75,00 €	40,00 €
5.5	Anbieten von Waren und Leistungen an der Straße			
5.5.1	Verkaufsfahrzeuge bis 7,49 Tonnen zul. Gesamtgewicht	Pro Verkaufsfahrzeug und angefangener Monat	35,00 € oder Jahresgebühr 350,00 €	
5.5.2	Verkaufsfahrzeuge ab 7,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht	Pro Verkaufsfahrzeug und angefangener Monat	100,00 € oder Jahresgebühr 900,00 €	
6	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
6.1	Nicht stationsgebundene Verleihsysteme (z.B. E-Scooter und E-Roller)	Pro Fahrzeug und Jahr	30,00 €	30,00 €
7	Unerlaubte Sondernutzungen			
7.1	Vornahme einer Sondernutzung ohne Erlaubnis		3 - 5 facher Satz des jeweiligen Gebührentarifs	3 - 5 facher Satz des jeweiligen Gebührentarifs
7.2	Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis, wenn der Erlaubnisinhaber dazu Anlass gegeben hat.		einfacher Satz des jeweiligen Gebührentarifs, höchstens 150,00 €	einfacher Satz des jeweiligen Gebührentarifs, höchstens 150,00 €
8.3	Außentermin bei ungenehmigter Sondernutzung	Grundgebühr	100,00 €	100,00 €
8	Hilfe bei Antragstellung z. B. Ortstermine etc.	je angefangene 15 Minuten	15,00 €	15,00 €
9	Expresszuschlag bei Antragsstellung kürzer als 1 Woche vor Beginn der Nutzung		+ 50 % der normalen Gebühr max. 100,00 €	+ 50 % der normalen Gebühr max. 100,00 €